

| | | |
|--|---|-------------------------------|
| Vorlage | Vorlage-Nr: | V 2019/046 |
| TOP: | Status: | öffentlich |
| | Datum: | 13.02.2019 |
| Windenergie - Weiteres Vorgehen | | |
| Federf. Fachbereich: | Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen | |
| Beteiligte Fachbereiche: | | |
| Verfasser/in: | Zayko, Katja | |
| Beratungsfolge | Sitzungsdatum | Gremium |
| | 13.03.2019 | Umwelt- und Planungsausschuss |

Erläuterung:

Bereits in der letzten Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses wurde umfangreich über die Sachlage und mögliche Handlungsoptionen informiert (vgl. **V 2019/013**). Die Verwaltung geht nach der Prüfung der Sachlage davon aus, dass das bestehende Planungsrecht einer gerichtlichen Überprüfung standhält. Ebenso hält der Kreis Borken - hier die Untere Naturschutzbehörde - am Schutzanspruch der Landschaftsgebiete fest.

Folgende Themenkomplexe spielen bei der Planung von Windenergieanlagen eine wichtige Rolle:

- Bewertung der Rechtmäßigkeit des bestehenden Flächennutzungsplanes im Kontext einer sich ändernden Rechtsprechung,
- Bewertung über die flächenmäßige Auskömmlichkeit von bereitzustellendem Raum für Konzentrationsplanungen (substantieller Raum),
- Bewertung von Landschaftsschutzgebieten als Zone, in denen Windkraftanlagen abgelehnt werden.

Kernfrage ist, ob die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Borken gesteuert werden soll, ob dies möglich ist bzw. ob aufgrund aktueller Vorgaben auf eine Steuerung verzichtet werden muss / kann. Dies ist vor dem Hintergrund zu

sehen, dass eine Steuerung nur dann Sinn macht, wenn gemäß der aktuellen Rechtsprechung den Flächen für Windkraftanlagen im Stadtgebiet ausreichend – sprich substantiell – Raum gegeben werden kann.

Das Büro WWK hat in einer gesamtstädtischen Untersuchung festgestellt, dass aufgrund der Siedlungsstruktur in Borken kein substantiell ausreichender Raum zur Verfügung gestellt werden kann, um Konzentrationszonen auszuweisen.

Aufgrund der Vielzahl der Wohnhäuser im Außenbereich und den sich daraus ergebenden Schutzansprüchen sowie des Schutzanspruches der Landschaftsschutzgebiete, verbleibt nur ein geringer Flächenanteil, der sich für die Errichtung von Windenergieanlagen eignet.

Die geringen Prozentwerte von 2,8 % bzw. von 1,7 % reichen für eine Bereitstellung „substantiell ausreichender Konzentrationszonen“ in Borken voraussichtlich nicht aus.

Sie sind – wie oben erwähnt - vor allem eine Folge der im Borkener Stadtgebiet historisch gewachsenen Siedlungs- und Einzelhofstrukturen, die weite Abstandsflächen für Windkraftanlagen erzeugen. Dazu kommen u.a. die als sogenannte Tabuzonen deklarierten Bereiche zum Schutz für Natur und Landschaft. Daher kann angenommen werden, dass ein sog. „ungesteuerter Wildwuchs“ der Windkraftanlagen auf Borkener Stadtgebiet nicht zu befürchten ist.

Daraus folgt: Steuerung bei Bedarf

Entscheidungsalternative/n:

1. Konzentrationsflächenplanung
2. Einzelfallentscheidung

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen durch die vorgestellte Vorgehensweise - Steuerung bei Bedarf - keine direkten Kosten.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, gemäß der vorgestellten Vorgehensweise - **Steuerung bei Bedarf** - vorzugehen.